



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Alexandra Hiersemann SPD**
vom 04.08.2023

Dritte Version der Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund

Die Finanzierung der staatlichen Aufgabe für die Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund erfolgt maßgeblich im Rahmen der Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR) vom 29. September 2020, Az. G3-6722-1-320, BayMBI. Nr. 568. Diese tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. An ihrer Fortführung wird derzeit gearbeitet.

Doch auch nach erfolgter Anhörung von sozialen Trägern und Wohlfahrtsverbänden bleibt der derzeitige Entwurf der Richtlinie („BIR III“) deutlich hinter den Erwartungen zurück. Hierbei wird nicht ausreichend berücksichtigt, dass die genannten Aufgaben, die durch die Wohlfahrtsverbände ausgeführt werden, staatliche Aufgaben sind. Bereits mit der aktuellen lückenhaften Finanzierung durch die Staatsregierung können die Wohlfahrtsverbände nur für einen Teil ihrer gesellschaftlich wichtigen Arbeit finanzielle Förderung erhalten. Während sich bereits die Malteser aus der Integrationsberatung zurückziehen mussten, denkt die Arbeiterwohlfahrt ebenfalls über einen Ausstieg nach. Auch die Rummelsberger Diakonie aus dem ANKER-Zentrum Zirndorf und seinen zugehörigen Dependancen in Nürnberg hat den Beschluss gefasst, dass die Beratungen nicht mehr weiter finanzierbar sind und sie zum Jahresende eingestellt werden müssen.

Es ist bei der BIR III stark zu befürchten, dass die geplante Erhöhung pro Vollzeitstelle für eine Flüchtlings- und Integrationsberaterin und einen Integrationsberater noch nicht einmal die beschlossene Tarifierhöhung der Wohlfahrtsverbände für das Jahr 2024 widerspiegelt. Dies bedeutet somit eine faktische Erhöhung des Eigenanteils für die ohnehin belasteten Träger. Auch der Umstand, dass die interne Berechnungsgrundlage der finanziellen Unterstützung durch den Freistaat nach der BIR III voraussichtlich an der Realität vorbeigeht, ist höchst problematisch: Bei den Fachkräften der sozialen Träger wird von einer Vergütung nach Tarifstufe S 11b und nicht nach der tatsächlichen Tarifstufe S 12 ausgegangen. Zudem werden vonseiten der Staatsregierung 40,1 Wochenarbeitsstunden angenommen und nicht die tatsächlichen 39 Wochenarbeitsstunden nach den Arbeitsverträgen der Wohlfahrtsverbände. Beides sorgt für einen Finanzierungslücken-Automatismus bei den Trägern. Gerade in Zeiten von Fachkräftemangel bei gleichzeitigem Anstieg des enormen Arbeitspensums muss das Personal gerecht entlohnt werden.

Dass Flüchtlings- und Integrationsberaterinnen und Integrationsberater keine Asylverfahrensberatung leisten dürfen, steht diametral zu den Realitäten vor Ort. Tatsächlich werden sie zunehmend von Behörden und Ämtern in Bayern zur Formularhilfe benutzt. Betroffene werden mit umfassenden Anträgen von teilweise bis zu neun Seiten direkt

an die Wohlfahrtsverbände verwiesen. Die Behörden erwarten also genau von dort Unterstützung beim Ausfüllen komplizierter Antragskonvolute. Da dies genau keine Aufgabe der Betreuungsarbeit ist, sollten die zuständigen Behörden selbst Formularhilfen für ihre eigenen Anträge anbieten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wann ist mit einer Fertigstellung der neuen BIR (im Folgenden „BIR III“ genannt) zu rechnen? 4
- 1.b) Wie ist die geplante Geltungsdauer der BIR III? 4
2. Werden in der BIR III auch die Unterstützungskräfte der Wohlfahrtsverbände berücksichtigt, ggf. auf welche Art und Weise (falls nein, bitte Angabe der Gründe)? 4
- 3.a) Gibt es auch – ggf. jenseits der BIR III – Planungen, die Unterstützungskräfte der Wohlfahrtsverbände als Fachkräfte anerkennen zu lassen, sofern diese die benötigten Qualifikationen vorweisen können? 4
- 3.b) Welche förderungsrechtlichen Auswirkungen hat es auf die Wohlfahrtsverbände nach der BIR III, wenn eine zuvor beschäftigte Unterstützungskraft als Fachkraft anerkannt wurde? 5
- 4.a) Warum werden die bereits beschlossenen Tariferhöhungen in der nach BIR III geplanten Erhöhung der Förderungssumme von bisher 65.000 Euro auf künftige 69.000 Euro pro Vollzeitstelle für eine Flüchtlings- und Integrationsberaterin und einen Integrationsberater nicht hinreichend berücksichtigt? 5
- 4.b) Was sind die Gründe, dass damit eine faktische Erhöhung des Eigenanteils der Wohlfahrtsverbände durch den Freistaat quasi erzwungen wird? 5
- 5.a) Mit welchen Mitteln soll es den Wohlfahrtsverbänden aus Sicht der Staatsregierung ermöglicht werden, den derart faktisch erhöhten Eigenanteil zu leisten? 5
- 5.b) Wird (neben der bereits vorgesehenen Erhöhung auf 69.000 Euro) eine zusätzliche Erhöhung der Förderungssumme angestrebt, um zumindest die Tariferhöhungen der Wohlfahrtsverbände auszugleichen? 5
- 5.c) In welcher Art und Weise wird die Staatsregierung die derzeitigen Pläne zur BIR III, wonach die Förderung der landesverbandlichen Aufgaben neu geregelt werden soll, was zu einer signifikanten Kürzung der Förderung bei den Wohlfahrtsverbänden wie z. B. der Diakonie und der Caritas führen wird, nochmals anpassen? 6
- 6.a) Zieht die Staatsregierung anlässlich des beschlossenen Rückzugs der Rummelsberger Diakonie aus dem ANKER-Zentrum Zirndorf und seinen zugehörigen Dependancen in Nürnberg Konsequenzen für eine bessere Entlastung der Wohlfahrtsverbände in der Flüchtlingshilfe (falls ja, bitte Angabe der Konsequenzen, falls nein, bitte Angabe der Gründe)? 6

6.b)	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass auch zukünftig eine barrierearme, kompetente und unabhängige Beratung für Geflüchtete zur Verfügung steht?	6
7.a)	Sieht die Staatsregierung vor, dass Flüchtlings- und Integrationsberaterinnen und Integrationsberater nach der BIR III zukünftig wieder Asylverfahrensberatungen leisten dürfen (falls nein, bitte Angabe der Gründe)?	6
7.b)	Wird die Staatsregierung auf die Behörden und Ämter in Bayern einwirken, dass diese zukünftig selbst Formularhilfen für die Betroffenen anbieten und diese benötigte Unterstützung beim Ausfüllen der notwendigen Unterlagen nicht weiter an die Flüchtlings- und Integrationsberaterinnen und Integrationsberater ausgelagert wird?	7
8.a)	Wird die Staatsregierung ihre Berechnungsgrundlage anpassen, um die Realität der Arbeitsvergütung der sozialen Träger zutreffender abzubilden (Tarifstufe S 12 und nicht S 11b sowie 39 und nicht 40,1 Wochenarbeitsstunden)?	7
8.b)	Falls ja, inwiefern (falls nein, bitte Angabe der Gründe)?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 08.09.2023

Vorbemerkung:

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und eine Gemeinschaftsaufgabe, die ein Zusammenwirken von Bund, Ländern und Kommunen erfordert.

Mit der neuen Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR III) wird der Freistaat Bayern weitere Verbesserungen der Förderkonditionen für die Integration auf den Weg bringen und hierdurch seinen Anteil zu einer gelingenden Integration leisten.

Daneben baut der Freistaat zielgerichtet die Integrationsangebote in ganz Bayern weiter aus. Ab sofort stehen 700 Vollzeitstellen für die Flüchtlings- und Integrationsberatung bayernweit zur Verfügung. Neben dem Erhalt der ursprünglich nur für 2022 und 2023 gewährten 75 zusätzlichen Stellen in 2024 erhöht der Freistaat diese nochmals um 50 weitere Stellen.

1.a) Wann ist mit einer Fertigstellung der neuen BIR (im Folgenden „BIR III“ genannt) zu rechnen?

Derzeit erfolgt die Anhörung des Obersten Rechnungshofes sowie des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zur neuen Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR III). Eine abschließende Beantwortung der Anfrage ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Es wird eine Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt im Herbst 2023 angestrebt.

1.b) Wie ist die geplante Geltungsdauer der BIR III?

Die geplante Geltungsdauer der BIR III ist vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026.

2. Werden in der BIR III auch die Unterstützungskräfte der Wohlfahrtsverbände berücksichtigt, ggf. auf welche Art und Weise (falls nein, bitte Angabe der Gründe)?

Die Freie Wohlfahrt hat mehrfach den Wunsch geäußert, nicht nur Unterstützungskräfte zur Verfügung zu stellen, sondern Vollzeitstellen, die sie flexibel einsetzen kann. Die bisherige Förderung der Unterstützungskräfte ist daher in den neuen Festbetrag mit eingeflossen.

3.a) Gibt es auch – ggf. jenseits der BIR III – Planungen, die Unterstützungskräfte der Wohlfahrtsverbände als Fachkräfte anerkennen zu lassen, sofern diese die benötigten Qualifikationen vorweisen können?

Die Verantwortung, dass das eingesetzte Personal für die Aufgaben ausreichend qualifiziert ist, tragen die Zuwendungsempfänger.

3.b) Welche förderungsrechtlichen Auswirkungen hat es auf die Wohlfahrtsverbände nach der BIR III, wenn eine zuvor beschäftigte Unterstützungskraft als Fachkraft anerkannt wurde?

Siehe Beantwortung zu Frage 3a.

4.a) Warum werden die bereits beschlossenen Tarifierhöhungen in der nach BIR III geplanten Erhöhung der Förderungssumme von bisher 65.000 Euro auf künftige 69.000 Euro pro Vollzeitstelle für eine Flüchtlings- und Integrationsberaterin und einen Integrationsberater nicht hinreichend berücksichtigt?

Die in der BIR III geplante Erhöhung der Fördersumme im ersten Förderjahr 2024 auf maximal 69.000 Euro bedeutet eine Steigerung von 34 Prozent im Vergleich zur BIR II vor der befristeten Sonderförderung.

4.b) Was sind die Gründe, dass damit eine faktische Erhöhung des Eigenanteils der Wohlfahrtsverbände durch den Freistaat quasi erzwungen wird?

Vorangestellt wird, dass keine Erhöhung des Eigenanteils erzwungen wird. Die Höhe des Eigenanteils ist ein Zusammenspiel aus haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den Tarifstrukturen der Träger. Sowohl die Beachtung des Besserstellungsverbots als auch die Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils bei der Bemessung der Zuwendung sind zentrale haushaltsrechtliche Vorschriften, die Beachtung finden müssen. Dass der zu erbringende Eigenanteil bei einzelnen Trägern höher ist, liegt insbesondere in der Tarifstruktur der Träger: So zahlen die großen Träger der Freien Wohlfahrtspflege regelmäßig deutlich höhere Löhne als die Kommunen und die kleineren Träger der Freien Wohlfahrtspflege.

Da Personalausgaben jedoch nur bis zur Höhe der einem vergleichbaren Beschäftigten im öffentlichen Dienst gewährten Leistungen zuwendungsfähig sind und darüber liegende Ausgaben gekappt werden, ergibt sich bei Trägern mit höheren Löhnen eine größere Kappung, die durch Eigenmittel gedeckt werden muss.

Im Übrigen ist mit der BIR III eine Verbesserung geplant: Es ist geplant, dass der Eigenmittelanteil durch Drittmittel finanziert werden kann.

5.a) Mit welchen Mitteln soll es den Wohlfahrtsverbänden aus Sicht der Staatsregierung ermöglicht werden, den derart faktisch erhöhten Eigenanteil zu leisten?

Siehe Beantwortung zu Frage 4b.

5.b) Wird (neben der bereits vorgesehenen Erhöhung auf 69.000 Euro) eine zusätzliche Erhöhung der Förderungssumme angestrebt, um zumindest die Tarifierhöhungen der Wohlfahrtsverbände auszugleichen?

Eine Beantwortung dieser Frage ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

5.c) In welcher Art und Weise wird die Staatsregierung die derzeitigen Pläne zur BIR III, wonach die Förderung der landesverbandlichen Aufgaben neu geregelt werden soll, was zu einer signifikanten Kürzung der Förderung bei den Wohlfahrtsverbänden wie z. B. der Diakonie und der Caritas führen wird, nochmals anpassen?

Zuwendungsempfänger sind künftig die (rechtsfähigen) Träger vor Ort, bei der Freien Wohlfahrtspflege also nicht mehr die Spitzenverbände auf Landesebene. Mit der Etablierung kleinteiligerer Verwaltungsverfahren kann zur Verwaltungsvereinfachung beigetragen werden. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege werden also dahin gehend entlastet, dass sie nicht mehr das ganze Antragsverfahren abwickeln müssen. Es ist jedoch weiterhin ebenso zulässig, andere Träger aus dem Kreise der Zuwendungsempfänger oder übergeordnete Dachverbände zur Antragstellung zu bevollmächtigen und sich zu einem Trägerverband zusammenzuschließen.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Ebene der Landesverbände haben unter der BIR III die bayernweite Sicherstellung der Beratung zum Ziel. Der Festbetrag soll vom finanzierbaren Stellenumfang aller Vollzeitberatungsstellen des Landesverbands laut maßgeblicher Stellenverteilung zum Zeitpunkt der Erstbewilligungen abhängen. Eine genaue Bezifferung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

6.a) Zieht die Staatsregierung anlässlich des beschlossenen Rückzugs der Rummelsberger Diakonie aus dem ANKER-Zentrum Zirndorf und seinen zugehörigen Dependancen in Nürnberg Konsequenzen für eine bessere Entlastung der Wohlfahrtsverbände in der Flüchtlingshilfe (falls ja, bitte Angabe der Konsequenzen, falls nein, bitte Angabe der Gründe)?

Die Probleme bei der Stellenbesetzung sind nicht in der die Konditionen gerade verbessernden BIR III begründet. Vielmehr ist es eine Kombination aus einer sich verschlechternden Finanzlage der Träger allgemein und dem Fachkräftemangel. Ziel des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ist es jedenfalls, dass keine weißen Flecken in der Beratungslandschaft entstehen. Dafür gilt folgendes Prozedere: Zieht sich ein Träger in einer Gebietskörperschaft zurück, werden dessen Stellenanteile grundsätzlich den übrigen vor Ort aktiven Trägern angeboten.

6.b) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass auch zukünftig eine barrierearme, kompetente und unabhängige Beratung für Geflüchtete zur Verfügung steht?

Integration ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Eine derartige Sicherstellung wird durch eine enge Zusammenarbeit des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration mit den Landesverbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie mit den kommunalen Spitzenverbänden erreicht.

7.a) Sieht die Staatsregierung vor, dass Flüchtlings- und Integrationsberaterinnen und Integrationsberater nach der BIR III zukünftig wieder Asylverfahrensberatungen leisten dürfen (falls nein, bitte Angabe der Gründe)?

Tätigkeiten im Rahmen der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung gemäß § 12a Asylgesetz (AVB) werden gemeinsam mit der besonderen Rechtsberatung für

queere und weitere vulnerable Schutzsuchende im Rahmen der Bundesförderung gefördert und stellen keinen Aufgabenschwerpunkt im Rahmen der Flüchtlings- und Integrationsberatung dar. In diesen Fällen erfolgt ein Verweis an die entsprechenden Fachstellen.

7.b) Wird die Staatsregierung auf die Behörden und Ämter in Bayern einwirken, dass diese zukünftig selbst Formularhilfen für die Betroffenen anbieten und diese benötigte Unterstützung beim Ausfüllen der notwendigen Unterlagen nicht weiter an die Flüchtlings- und Integrationsberaterinnen und Integrationsberater ausgelagert wird?

Insoweit ist keine Änderung geplant; im Rahmen der Anhörung sind dazu keine Stellungnahmen abgegeben worden.

8.a) Wird die Staatsregierung ihre Berechnungsgrundlage anpassen, um die Realität der Arbeitsvergütung der sozialen Träger zutreffender abzubilden (Tarifstufe S 12 und nicht S 11b sowie 39 und nicht 40,1 Wochenarbeitsstunden)?

Die Forderung, den Festbetrag an die Tarifstrukturen der Träger anzupassen, wird im aktuellen Entwurf der Beratungs- und Integrationsrichtlinie bezüglich der wöchentlichen Arbeitszeit aufgegriffen.

8.b) Falls ja, inwiefern (falls nein, bitte Angabe der Gründe)?

Siehe Beantwortung zu Frage 8 a.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.